



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu den  
Abschließenden Bemerkungen Randnummer 10 und 19 zu dem von  
der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 Abs. 1 des  
Übereinkommens vorgelegten 19.-22. Staatenbericht  
(CERD/C/DEU/19-22)**

**Berlin, 19. Juli 2016**

## **Einleitung**

1. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Nachfolgenden: CERD-Ausschuss) hat am 13. Mai 2015 seine Abschließenden Bemerkungen zu dem von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten 19.-22. Staatenbericht (CERD/C/DEU/19-22) verabschiedet. Laut Randnummer 26 dieser Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss den Vertragsstaat aufgefordert, gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und gemäß Artikel 65 seiner geänderten Verfahrensordnung, binnen eines Jahres nach Annahme dieser Schlussbemerkungen Informationen über seine Folgemaßnahmen zu den in Randnummern 10 und 19 enthaltenen Empfehlungen vorzulegen. Die Bundesregierung legt hiermit ihre Stellungnahme zu den oben genannten Schlussbemerkungen vor.

### **I. Informationen zu Randnummer 10 der Abschließenden Bemerkungen**

#### **Zu den Vorbemerkungen:**

2. Dem pauschalen Vorwurf eines institutionellen Rassismus wird entschieden entgegnetreten. Eine solche undifferenzierte Sichtweise wird in ihrer Verallgemeinerung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland der Komplexität des Themas und der Aufarbeitung in Deutschland nicht gerecht. Diese ist im Übrigen nicht abgeschlossen (dazu näher unten, Seite 4 ff.)

3. Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat bezogen auf den NSU-Komplex zu den festgestellten Defiziten bei den Sicherheitsbehörden parteiübergreifend 47 Empfehlungen für Polizei, Verfassungsschutz und Zivilgesellschaft verabschiedet. Diese sind - zumindest für den Bundesbereich - inzwischen weitestgehend umgesetzt. Dazu gehören auch Empfehlungen zur „Stärkung der interkulturellen Kompetenz“, zum „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ und zur Sensibilisierung hinsichtlich der Bereiche des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sowie die Überarbeitung des Definitionssystems und Themenfeldkatalogs Politisch motivierte Kriminalität.

4. Es ist darüber hinaus nicht zutreffend, dass der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in seinem Abschlussbericht überhaupt keine Bezugnahme auf etwaige rassistische Diskriminierung und die rassistischen Beweggründe für die begangenen Morde genommen hat. Der Ausschuss legt vielmehr in seinen gemeinsamen Bewertungen wiederholt die auch erkennbaren rassistischen Merkmale der Morde dar und stellt u.a. fest, dass die Ermittlungen zu wenig in diese Richtungen zielten (zum Beispiel BT-Drs. 17/4600, S. 844): „Hier wünscht sich der Ausschuss für künftige Ermittlungsverfahren zur rechten Zeit mehr Mut für Neues und einen weniger von Beharrung geleiteten, unbefangenen Blick auf die Tatsachen – insbesondere eine Berücksichtigung rassistischer Motive, wenn dies nach den Umständen der Tat und mit Blick auf ihre Opfer naheliegt. Dass trotz gegenteiliger Anhaltspunkte an Erfahrungswissen festgehalten wurde, muss innerhalb der Polizei kritisch hinterfragt werden.“  
Trotz dieser Kritik und entsprechender Empfehlungen enthält der Abschlussbericht in den parteiübergreifenden Schlussfolgerungen keine Feststellung zu einem so genannten institutionellen Rassismus.

5. *Zu der Vorbemerkung: „Der Ausschuss ist alarmiert angesichts der von der Zivilgesellschaft übermittelten Informationen, wonach [...] ein bestimmter Zeuge, der seine Unterstützung für diese Bewegung deutlich geäußert habe, während des Verfahrens staatliche Rechtsberatung erhalten habe.“[ ...]*

6. Es ist unklar, wie die Feststellung, dass ein bestimmter Zeuge, welcher eine Unterstützung eingeräumt habe, während des Verfahrens staatliche Rechtsberatung erhalten habe, gemeint ist. Sollte dies darauf gerichtet sein, dass einem Zeugen - dem offenbar selbst ein strafrechtlich relevanter Beteiligungsvorwurf gemacht wurde - im Ermittlungs- oder Strafverfahren ein Zeugenbeistand beigeordnet worden sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass §§ 68b StPO, § 161a Absatz 1 Satz 2 bzw. § 163 Absatz 3 Satz 2 StPO jeweils i.V.m. § 68b StPO hierfür die entsprechende Grundlage darstellen (Normtexte s. Anlage 1). Diese Regelungen dienen in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz eines fairen Strafverfahrens, der auch menschenrechtlich abgesichert ist (vgl. z.B. Artikel 6 EMRK).

## **Zu den Empfehlungen unter Randnummer 10:**

### **10 a) (i)**

#### **Untersuchungsausschüsse**

7. Die Aufarbeitung des Behördenhandelns im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ ist ein nicht abgeschlossener Prozess – im Gegenteil: Im November 2015 hat sich zum zweiten Mal ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema NSU konstituiert. Darüber hinaus beschäftigen sich derzeit fünf parlamentarische Untersuchungsausschüsse auf Landesebene (Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen) mit den Versäumnissen der jeweiligen Landesbehörden. Auch das Strafverfahren gegen das mutmaßliche Mitglied des NSU Beate Zschäpe und die mit ihr angeklagten vier mutmaßlichen Unterstützer des NSU vor dem Oberlandesgericht München dauert noch an. Eine abschließende Bewertung des Gesamtkomplexes ist deshalb noch nicht möglich.

#### **Zu den Untersuchungen auf Länderebene**

8. Hessen: Am 1. Juli 2014 hat sich ein Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags konstituiert. Er hat den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden. Der Untersuchungsausschuss befindet sich aktuell in der Beweisaufnahme.

9. Nordrhein-Westfalen: In seiner Sitzung am 5. November 2014 hat der Landtag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Themenkomplex zum NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der Ausschuss erhielt den Auftrag, ein mögliches Fehlverhalten nordrhein-westfälischer Sicherheits- und Justizbehörden einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und anderer Verantwortlicher zu untersuchen. Dies betrifft

- die Aktivitäten der rechtsterroristischen Gruppierung NSU und eventueller Unterstützerinnen und Unterstützer insbesondere in der rechtsradikalen Szene in Nordrhein-Westfalen von Oktober 1991 bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses;
- das Verfahren zur Ermittlung der Täterinnen und Täter der Sprengstoffanschläge vom 19. Januar 2001 und vom 9. Juni 2004 in Köln sowie des Mordanschlags vom 4. April 2006 in Dortmund, die nach heutigen Erkenntnissen jeweils dem NSU zugerechnet werden;
- weitere, in Nordrhein-Westfalen begangene Straftaten mit einem mutmaßlich politisch rechts motivierten Hintergrund, wie etwa den dreifachen Polizistenmord vom 14. Juni 2000 in Dortmund und Waltrop sowie den Sprengstoffanschlag am S-Bahnhof Düsseldorf-Wehrhahn vom 27. Juli 2000.

Der Ausschuss soll Schlussfolgerungen unter anderem für die Sicherheits- und Justizbehörden sowie zur Rechtsextremismusprävention erarbeiten.

10. Sachsen: In der 11. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtags am 27. April 2015 ist erneut ein Untersuchungsausschuss („Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“) eingesetzt worden, der mögliche Versäumnisse der Behörden im Umgang mit der Terrorgruppe NSU aufklären soll.

11. Thüringen: Mit Fragen zur Aufklärung des Ausmaßes, der Reichweite der Bewegung, ihrer Verbindungen und möglicher bestehender Gefahren hat sich in Thüringen bereits in der vergangenen Legislaturperiode ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss befasst. Am 27. Februar 2015 setzte der Thüringer Landtag einen neuen Untersuchungsausschuss zum Thema: „Fortsetzung der Aufarbeitung der dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständigen Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU“ ein. Die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgte am 22. April 2015.

12. Baden-Württemberg: Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (UA NSU BW) wurde am 18. Februar 2016 vom Plenum des Landtags von Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen. Eine seiner wesentlichen Empfehlungen ist die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses durch den Landtag von Baden-Württemberg nach den Landtagswahlen am 13. März 2016 zur „weiteren Klärung der noch offenen oder neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Nationalsozialistischer Untergrund“. Dieser neue Ausschuss soll sich u.a. auch mit der Frage weiterer Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg sowie der in den Medien behaupteten Anwesenheit von Mitarbeitern ausländischer Geheimdienste am 25. April 2007 in Heilbronn befassen.

13. Brandenburg: Am 29. April 2016 hat der Landtag Brandenburg einstimmig der Einsetzung und Ausstattung eines Untersuchungsausschusses zur „Organisierten rechtsextremen Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex NSU“ zugestimmt. Der Untersuchungsausschuss soll u.a. umfassend aufklären, ob ein Handeln oder Unterlassen der Brandenburger Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der Vertrauenspersonen, der verdeckten Ermittler und der sonstigen menschlichen Quellen, der Landesregierung unter Einschluss der politischen Leitungen der zuständigen Ministerien und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden, auch im Zusammenwirken mit Bundesbehörden und Behörden anderer Länder, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe NSU sowie deren Unterstützer begünstigt und/oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben. Es soll ebenfalls ermittelt werden, ob alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten durch Brandenburger Sicherheits- und Justizbehörden ausgeschöpft wurden.

## **Zu dem noch laufenden Strafverfahren**

14. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat am 8. November 2012 Anklage vor dem Oberlandesgericht München gegen das mutmaßliche Mitglied des NSU Beate Zschäpe sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des NSU erhoben. Inzwischen haben in dem Gerichtsverfahren über 290 Verhandlungstage stattgefunden. Daneben ermittelt der GBA gegen insgesamt acht weitere mutmaßliche Unterstützer des NSU und führt außerdem ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Gegenstand dieses letztgenannten Verfahrens ist die Ermittlung möglicher weiterer Unterstützer und möglicher weiterer Straftaten der Mitglieder der terroristischen Vereinigung. Die Strafverfolgungsbehörden haben alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um noch unbekannte Täter, Teilnehmer und Strukturen zu ermitteln.

15. Die Erfahrungen des GBA im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU hat der GBA in ein Merkblatt für Staatsanwälte zum Erkennen von Indikatoren möglicher rechtsterroristischer Zusammenhänge einfließen lassen, das an alle Staatsanwaltschaften verteilt wurde. Des Weiteren hat der GBA mit den von ihm im Jahr 2015 initiierten Regionalkonferenzen eine neue Plattform zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Bereich Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus eingerichtet. Deren Ziel ist es, unter Berücksichtigung regionaler Themenschwerpunkte und heterogener Erscheinungsformen der rechts-extremistischen Szene die Analysekompetenz in der Länderjustiz weiter zu stärken und kriminelle und gegebenenfalls terroristische Strukturen frühzeitig zu erkennen.

### **10 a) (ii)**

#### **Aus der Aufklärungsarbeit der Bundesländer**

16. Baden-Württemberg: Zur Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des NSU in Baden-Württemberg und der Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. auf der Heilbronner Theresienwiese am 25. April 2007 hatte der Landtag von Baden-Württemberg am 5. November 2014 einen Untersuchungsausschuss eingerichtet.

Das Gremium hat in 39 Sitzungen umfassend ermittelt, in welcher Weise die Justiz- und Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg bei der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K. in Heilbronn, des Mordversuchs an ihrem Kollegen sowie der Mordserie des NSU mit Bundes- und anderen Länderbehörden zusammengearbeitet haben. Weiterhin wurde untersucht, welche Versäumnisse es bei den Ermittlungen möglicherweise gegeben hat und welche Verbindungen der NSU und seine Unterstützer in den Südwesten hatten.

Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (s. *Drucksache 15/8000*, S. 899) wurde Folgendes festgestellt: „Der Ausschuss ist im Rahmen seiner Untersuchungen auch dem Vorwurf des „strukturellen“ oder „institutionellen Rassismus“ bei den Ermittlungen nachgegangen und hat überprüft, ob sich Anhaltspunkte für systematisch vorurteilsbeladene oder antiziganistische beziehungsweise fremdenfeindliche Ermittlungen durch die Soko „Parkplatz“ ergeben. Dieser Vorwurf konnte durch den Ausschuss nach dem Aktenstudium sowie dem Abschluss der Beweisaufnahme entkräftet werden. Gerade im Hinblick auf Ermittlungen gegen bestimmte Angehörige fahrender Familien in der Nähe der Theresienwiese ist festzustellen, dass diese nicht auf der Angehörigkeit zu einer Ethnie der betroffenen Personen beruhten, sondern auf konkreten Hinweisen von Hinweisgebern, denen die Polizei im Rahmen des Legalitätsprinzips nachgehen musste.“ Konkrete Schritte gegen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden waren danach nicht notwendig.

17. Bayern: Die Ende 2013 beim Polizeipräsidium München eingesetzte Arbeitsgruppe NSU (AG NSU) befasste sich mit den Schlussfolgerungen der Untersuchungsausschüsse des Bundes und des Bayerischen Landtages sowie der Expertenkommission Rechtsterrorismus und den daraus resultierenden Empfehlungen für den Polizeibereich. Diese enthielten keine Schlussfolgerungen/Empfehlungen, die auf „institutionellen Rassismus“ oder verfolgbare Handlungen der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden bei den Ermittlungen hindeuten. Konkrete strafbare Handlungen von mit den damaligen Ermittlungen betrauten Personen wurden der AG NSU im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht bekannt.



18. Hamburg: Der Hamburger Senat hat am 29. April 2014 mit Drucksache 20/11661 den Bericht „Der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) - Ermittlungen, Aufarbeitung, Konsequenzen in Hamburg und in der Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder“ veröffentlicht und hierin zu dieser Thematik u.a. Folgendes ausgeführt: „Ein weiterer Kritikpunkt, der Hamburger Sicherheitsbehörden direkt gilt, betrifft den Umgang mit den Familienangehörigen unmittelbar nach der Tat sowie im weiteren Verlauf der Ermittlungen. Unabhängig davon, dass die Angehörigen des Opfers in Hamburg sich grundsätzlich durch die Ermittlungen im Rahmen der OK-Ermittlungshypothese oder anderer deliktischer Zusammenhänge beschwert fühlen konnten, hat sich die Polizei Hamburg insgesamt – dies auch nach erneuter, gezielter Überprüfung der Vorgänge und Kontakte zwischen 2001 und 2011 – bemüht, der Familie selbst stets kriminalistisch professionell und zugleich rücksichtsvoll zu begegnen. (...) Festzuhalten bleibt aber auch hier, dass nach kriminalistischen Grundsätzen bei unklarer Motivlage stets auch im Umfeld des Opfers ermittelt werden muss; im vorliegenden Fall sind dabei jedoch – ebenfalls nach erneuter, gezielter Recherche - zu keinem Zeitpunkt Vorwürfe gegen die Familie selbst erhoben worden.“

Die Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex in der Polizei Hamburg werden genutzt, um auf allen Mitarbeitererebenen eine weitere allgemeine Sensibilisierung für das Thema Rassismus und Diskriminierung zu gewährleisten. Darüber hinaus liegen keine konkreten Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex zu diskriminierenden Handlungen von Mitarbeitern der Hamburger Staatsanwaltschaften oder Gerichte vor.

19. Hessen: Hinweise auf diskriminierende Handlungen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Kassel oder der hessischen Polizeibehörden anlässlich der in dem Verfahren zum Nachteil Halit Yozgats geführten Ermittlungen liegen nicht vor. Zur Sensibilisierung aller Polizeivollzugsbeamten sind jedoch umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie im Wege der Richtlinienumsetzung an alle Behörden erfolgt, mittels derer auf derartige Problemkonstellationen hingewiesen wird.

## **10 b) (i)**

### **Polizeiliche Dienstvorschriften**

20. In die bundesweit gültigen Polizeilichen Dienstvorschriften (PDV 100) zur Beweisermittlung ist im Sommer 2015 auf Beschluss der Innenministerkonferenz aufgenommen worden, dass grundsätzlich in Fällen von Gewaltkriminalität rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Die Ziffer 2.2.5 - Beweisführung, Tatrekonstruktion - führt hierzu u.a. aus: „Der Erforschung der Motive Tatverdächtiger oder der Gewinnung von Anhaltspunkten auf Motivlagen unbekannter Täter, z.B. durch die Aufnahme von Hinweisen von Opfern oder Zeugen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dadurch sind Rückschlüsse, z.B. auf Ursache, Anlass, Verlauf der Tat sowie Prognosen im Hinblick auf künftige Tatbegehungen möglich. Grundsätzlich sind in Fällen von Gewaltkriminalität rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.“

### **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren**

21. Am 24./25. Februar 2015 wurden folgende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) durch den dafür zuständigen Unterausschuss der Justizministerkonferenz beschlossen, die zum 1. August 2015 in Kraft getreten sind.

#### **a) Aufnahme der Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“ in die Nrn. 15, 86 und 234 RiStBV**

22. In Nummer 15 RiStBV wird ausdrücklich geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten ist. Durch die Aufnahme der Beweggründe in Nummer 86 RiStBV wird ferner bestimmt, dass in diesen Fällen bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse in der Regel anzunehmen ist; das gleiche gilt mit der Ergänzung von Nummer 234 RiStBV für die Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten.

(Normtexte s. Anlage 1).

b) Änderung der Nr. 205 und Nr. 207 RiStBV zur Verbesserung des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Verfassungsschutzbehörden und Staatsanwaltschaften

23. In Nr. 205 RiStBV wird der Katalog von Delikten deutlich erweitert, in Bezug auf die die Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden durch die Staatsanwaltschaft geboten ist. Zudem wird die Art und Weise des gegenseitigen Informationsaustausches gestärkt. In Nr. 207 RiStBV wurde im Sommer 2015 die Regelung aufgenommen, dass bei politisch motivierten Brandstiftungs- und Tötungsdelikten die Akten nach Verfahrensabschluss an das Bundeskriminalamt zu übersenden sind, um die Analyse der Verfahrensausgänge zu ermöglichen (Normtexte s. Anlage 1). Die Bundesregierung setzt sich im RiStBV-Ausschuss dafür ein, dass die Übersendungsverpflichtung auf alle politisch motivierten Gewaltdelikte erweitert wird, um in diesem sensiblen Bereich den Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz voranzubringen.

**Weitere Maßnahmen auf Länderebene**

24. Baden-Württemberg: In Baden-Württemberg wurde nach Bekanntwerden der Taten des NSU die „Führungs- und Einsatzanordnung (FEA) Sonderkommissionen bei der Kriminalpolizei“ überarbeitet. Sie regelt insbesondere Standards bei der Bearbeitung von Kapitaldelikten, auch unter besonderer Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex.

25. Brandenburg: Auf Landesebene wurde für die Polizei Brandenburg im „Handlungskonzept Politisch motivierte Kriminalität“ die herausgehobene Bedeutung der Bekämpfung dieser Kriminalität allgemeinverbindlich festgeschrieben. Es geht um ein konsequentes Vorgehen bei derartigen Straftaten; der landesspezifische Schwerpunkt liegt bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Durch ergänzenden Erlass besteht zudem das Gebot einer umfassenden Dokumentation in derartigen Fällen (u. a. Nachweispflicht zur Prüfung auf eine mögliche PMK-Relevanz bereits bei den Ersteinschreitern/Einsatzbeamten). Bei einem Verdacht auf eine politisch motivierte Straftat - und dazu gehören alle Fälle der Hasskriminalität, beispielsweise aus rassistischen oder sonstigen diskriminierenden Beweggründen - werden die

Ermittlungen durch spezialisierte Kräfte des polizeilichen Staatsschutzes vorgenommen. Im Ermittlungsverfahren sind insbesondere die Motivation und Beweggründe des mutmaßlichen Täters von Belang.

26. Die Polizei Bremen verfügt seit April 2016 über eine Handlungsanweisung zur Bekämpfung homophober Straftaten.

27. Hamburg: Im Zusammenhang mit den Lehren aus dem NSU-Komplex wurde die Polizeidienstverordnung ergänzt, um sicherzustellen, dass der Erforschung der Motivlage von Tatverdächtigen oder der Gewinnung von Anhaltspunkten auf Motivlagen unbekannter Täter eine besondere Bedeutung zugemessen wird sowie den Mitarbeitern der Polizei Hamburg vertiefende Informationen zum Themenkomplex Hasskriminalität zu vermitteln.

28. Hessen: Aufgrund eines Erlasses vom 30. Juni 2014 hat in Hessen in allen Fällen von Gewaltkriminalität eine eingehende Prüfung des Hintergrunds einer Tat auf rassistische oder sonstige politische Motive zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren und in Fällen unklarer Motivlage muss das örtlich zuständige Fachkommissariat für Staatsschutz und ggf. das Hessische Landeskriminalamt beteiligt werden.

29. Thüringen: Auf Grundlage der Änderung des § 46 StGB wurde eine Handlungskonzeption zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) - rechts – sowie eine „Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen der Gewaltkriminalität“ erlassen.

Nach der Gemeinsamen Dienstanweisung ist eine mögliche politische Tatmotivation grundsätzlich im Rahmen der Anzeigenaufnahme bzw. Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren – unabhängig des zugrunde liegenden Delikts – zu prüfen. In Fällen von Gewaltkriminalität hat die Prüfung mit besonderer Intensität und anschließender Dokumentation im Ermittlungsvorgang zu erfolgen.

**10 b) (ii):**

**Statistische Erfassung von Hasskriminalität**

30. Seit Einführung des bundesweiten Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) wird Hasskriminalität in einer eigenständigen Kategorie der Statistik erfasst. Darüber hinaus werden diese Straftaten den aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Unterthemen zugeordnet, um die jeweilige Tatmotivation differenziert erfassen zu können:

Themenfeld/Oberthema Hasskriminalität	Unterthemen
	<i>Antisemitisch</i>
	<i>Behinderung</i>
	<i>Fremdenfeindlich</i>
	<i>Gesellschaftlicher Status</i>
	<i>Rassismus</i>
	<i>Religion</i>
	<i>Sexuelle Orientierung</i>

*(außerdem können die Taten im KPMD-PMK nach Phänomenbereichen –PMK-rechts, -links, - Ausländer, -Sonstige – und Tatbeständen des Strafgesetzbuchs aufgeschlüsselt werden zudem werden ab dem 1. Januar 2017 darüber hinaus auch islamfeindliche, christen-feindliche und antiziganistische Straftaten gesondert als Unterthemen erfasst).*

31. In den Vorschriften des Meldedienstes ist klar geregelt, dass jeder Fall von Hasskriminalität zugleich politisch motiviert ist. Denn in der dort abgebildeten Definition der politisch motivierten Kriminalität (PMK) ist die Definition von Hasskriminalität als eine der Varianten der PMK integriert. Eine Tat wird u.a. bereits dann als „politisch motiviert“ im Sinne der PMK gewertet, wenn die Tat sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richtet und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. oder in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt wird.

32. Die protokollierenden Polizeibeamten nutzen bei der Prüfung auf eine

politische Motivation diesen bundeseinheitlichen „Themenfeldkatalog PMK“. So wird für die protokollierenden Polizeibeamten auch in der täglichen Praxis vergegenwärtigt, dass Hassdelikte im Rahmen des KPMD-PMK zu erfassen und über die spezialisierten Staatsschutzdienststellen und die Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt zu melden sind.

33. Somit deckt die PMK– entgegen ihrem Titel – nicht nur „politische“ Straftaten im engeren Sinne ab. Vielmehr werden alle rassistisch, fremdenfeindlich, homophob oder transphob motivierten Straftaten im KPMD-PMK als Hasskriminalität erfasst, unabhängig davon, ob die jeweilige Tat durch eine gefestigte ideologische, bzw. politische Grundhaltung geprägt war.

34. Durch die Staatsanwaltschaften wird eine bundeseinheitliche Statistik zu Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten geführt, im Rahmen derer Daten zu eingeleiteten Ermittlungsverfahren, zu erlassenen Haftbefehlen und zum Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren erfasst werden.

35. Die Bundesregierung prüft das vorhandene Instrumentarium der statistischen Erfassung von Hasskriminalität durch die Strafjustiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) stets auf Verbesserungsmöglichkeiten.

So hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas alle Amtskollegen der 16 Bundesländer für den 17. März 2016 nach Berlin zu einer Konferenz eingeladen, um zu diskutieren, wie fremdenfeindliche oder rassistische Straftaten besser verhindert, rascher aufgeklärt und konsequenter geahndet werden können. Auch das Thema der statistischen Erfassung der genannten Straftaten war dabei Gegenstand der Erörterungen (s. auch III. Randnummer 88). Die Abschlusserklärung des Justizgipfels vom 17. März 2016 ist als Anlage 2 beigelegt.

36. Derzeit befasst sich eine länderoffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit dem Thema „Zeitgemäße und aussagekräftige Erfassung von Hasskriminalität in justiziellen Statistiken und alternativen Darstellungsmodellen“, nachdem dieses Thema auf der Tagesordnung des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz von Bund und Ländern stand.

37. Darüber hinaus hat die Innenministerkonferenz im November 2015 das Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität - Handlungsempfehlungen des Rechtsgutachtens der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ zur Kenntnis genommen und weiteren Erörterungsbedarf gemeinsam mit der Justiz gesehen. Daraufhin ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erörterung der Handlungsempfehlungen eingerichtet worden.

### **10b) (iii)**

#### **Indikatorenbezogene Datenerhebung**

38. PMK-Straftaten werden von den Länderpolizeien über die Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet, das die Daten zusammenführt und auswertet. In den Meldungen an das BKA sind im Hinblick auf das Tatopfer Geschlecht, Staatsangehörigkeit, der Status als Asylbewerber, der Geschädigten- bzw. Opferstatus und soweit tatrelevant auch Opfermerkmale anzugeben (wobei Politische Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, äußeres Erscheinungsbild, Behinderung, sexuelle Orientierung, gesellschaftlicher Status bei den Angaben zum Opferstatus beispielhaft aufgeführt sind). Bei Hasskriminalitätsdelikten ist auf Grund ihrer Gruppenbezogenheit der Opferstatus grundsätzlich tatrelevant.

39. Das Definitionssystem der PMK und ihr Themenfeldkatalog werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst. Dies geschah zuletzt mit Blick darauf, dass in Deutschland in den vergangenen Monaten zunehmend Flüchtlinge aber auch deren Helfer und Unterstützer ins Visier von Gewalttätern gerückt sind. Bereits seit 2014 werden daher objektbezogene Straftaten gegen Asylunterkünfte als eigenes Unterthema erfasst. Das gleiche gilt seit 1. Januar 2016 unter anderem für Straftaten gegen Politiker, ehrenamtliche Helfer und Journalisten im Asylkontext.

40. Außerdem hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Ländern unter Einbeziehung von Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft das Definitionssystem PMK auf grundlegenden Veränderungsbedarf geprüft und im November 2015 seine Arbeit abgeschlossen. Man hat sich u.a. darauf verständigt, dass künftig islamfeindliche, christenfeindliche und antiziganistische Straftaten gesondert in der PMK erfasst werden sollen. Die Änderungen wurden durch die Innenministerkonferenz beschlossen und treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

41. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass es Diskussionen zwischen staatlichen Stellen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen gibt, die die Potenziale und Gefahren der in der Empfehlung angesprochenen Datenerhebungen betreffen. Es handelt sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen in Deutschland - um einen datenschutzrechtlich sehr sensiblen Themenkomplex, der sich einfachen Antworten entzieht.

## **10 b) (iv)**

### **Schulung und Ausbildung**

42. Die Empfehlung deckt sich inhaltlich weitgehend mit Forderungen, die der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages erhoben hat, um darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Strafverfolgung mögliche rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Hintergründe bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund erkannt werden.

### **Polizei**

43. Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses für den Bereich der Polizei zur „Stärkung der interkulturellen Kompetenz“, zum „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ und zur Sensibilisierung in den Bereichen des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus wurden von Bund und Ländern aufgenommen und – teilweise als verpflichtende Bestandteile - in die Schulungs- und Ausbildungsangebote integriert bzw. wurden spezielle Angebote entwickelt.



44. Bund: Im Bundeskriminalamt (BKA) wird darüber hinaus eine noch stärkere Akzentuierung des Themas „Fehlerkultur“ und "interkultureller Kompetenz" erfolgen. Im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes zählt die interkulturelle Kompetenz zu den Kernkompetenzen des Berufsprofils (z.B. durch Schulungen zur Interkulturellen Kommunikation im gehobenen Dienst und höheren Dienst<sup>1</sup> oder der interkulturellen Woche für Studierende des gehobenen Dienstes). Zudem kooperiert das BKA seit März 2013 mit dem Fritz Bauer Institut/Frankfurt am Main<sup>2</sup>. Im Rahmen dieser Kooperation erfolgt beispielsweise die Organisation von Moscheen-/ Synagogenbesuchen sowie die Durchführung von Workshops zur Reflexion polizeilichen Handelns im Nationalsozialismus.

45. Darüber hinaus wird das Thema im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes im Kontext relevanter Kriminalitätsphänomene (z.B. Politisch motivierte Kriminalität, Menschenhandel) und weiterführender, praxisorientierter Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu den Themen „Vernehmungen besonderer Opfergruppen“, "Betreuung von Opfern“ und „Durchsuchungen“, nochmals vertieft. Im Masterstudiengang an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) wird das Thema im Modul „Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen“ behandelt.

46. Weiterhin finden Lehrveranstaltungen zu den Themen Gewaltkriminalität, Terrorismus sowie Anschläge und Gefahr von Anschlägen statt.

Einschlägige Fortbildungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- zweiwöchiger Grundlehrgang „Grundlehrgang Politisch motivierte Kriminalität“;
- verbindliche Speziallehrgänge zum Thema "Interkulturelle Kommunikation";
- Fortbildung: „Der NSU-Komplex und Erkenntnisse des NSU – Untersuchungsausschusses“;
- Vortragsveranstaltungen u.a. zu den Themen „Rechtliche und psychologische Aspekte kriminalitätsbezogener Radikalisierung“ und „Rechtsradikalismus“.

---

<sup>1</sup> Laufbahngruppen: Kriminalkommissarin/ Kriminalkommissar im gehobenen Kriminaldienst mit Abschluss „Bachelor of Arts“, Kriminalrätin/Kriminalrat im höheren Kriminaldienst mit Abschluss „Master of Arts“

<sup>2</sup> Das Fritz Bauer Institut ist eine interdisziplinär ausgerichtete, unabhängige Forschungs-, Dokumentations- und Bildungseinrichtung zur Geschichte der nationalsozialistischen Massenverbrechen – insbesondere des Holocaust – und deren Wirkung bis in die Gegenwart.

47. Ergänzend zur Lehre organisiert der Fachbereich Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes im BKA die Vortragsreihe „Spektrum“, in deren Rahmen mehrere Veranstaltungen zum Thema „Migranten in Deutschland/Migranten in der Polizei“ unter Berücksichtigung verschiedener Blickwinkel aus Wissenschaft, Kultur, Politik, Justiz und Polizei angeboten werden.

Im Rahmen der Laufbahnausbildung bei der Bundespolizei (BPol) werden soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt. Entsprechende Fortbildungslehrgänge, die sich mit Aspekten der Gleichbehandlung und Einhaltung des Diskriminierungsverbotes beschäftigen, werden berufsbegleitend durch die Bundespolizeiakademie angeboten.

48. Länder: In den Bundesländern wird der Themenkomplex Rechtsextremismus/ sog. „Fremdenfeindlichkeit“ mit den entsprechenden Präventionsansätzen in der Aus- und Fortbildung der Länderpolizeien umfassend und fächerübergreifend behandelt. Die Beamten werden während der Ausbildung nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer ebenso sensibilisiert. Hier wird auf die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens und auf die Entstehung von Vorurteilen eingegangen.

49. Sowohl in der Ausbildung wie auch in der Fortbildung wird großer Wert auf Aktualität gelegt. Dies gilt im Besonderen auch für die Verbrechen des NSU und deren Aufarbeitung. Beispielsweise fließen in Bayern durch die Einbindung von Fachstellen, insbesondere der „Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus“ (BIGE), die aktuellsten Erkenntnisse in die Aus- und Fortbildung ein.

50. Mit Hilfe von neuen elektronischen Lernanwendungen, Wissensportalen bzw. umfangreichen Informationsangeboten in polizeiinternen Medien werden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zum Thema „Rechtsextremismus“ und insbesondere über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus informiert (z.B. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Thüringen).

51. Es finden Lehrgänge an den Fortbildungseinrichtungen der Länder, Vortragsreihen, Workshops und Multiplikatorenschulungen statt. Zur vertiefenden Sensibilisierung aller Polizeibediensteten werden abgestufte Lernprogramme und Seminare für Einsteiger und etablierte Fachkräfte angeboten (z.B. Brandenburg). Die Angebote werden durch Fortbildungsbriefe und Fachschriften ergänzt (z.B. Sachsen-Anhalt). Darüber hinaus werden themenbezogene Fachtagungen durchgeführt, bei denen auch Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden (z.B. Sachsen-Anhalt, Bremen)

52. Auf Länderebene wurden zahlreiche verschiedene Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz umgesetzt: Das Thema 'Interkulturelle Kompetenz' wird in Lehrveranstaltungen integriert (Bremen) oder als eigenes Pflichtmodul der Internationalität und Interkulturalität im Bachelor-Studiengang (Rheinland-Pfalz) behandelt. Veranstaltungen, Kurse und Seminare werden angeboten (Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz), die sich u.a. direkt mit den Themen Ethik und interkulturelle Kompetenz befassen und einen wichtigen Beitrag im kompetenten Umgang mit einer verstärkten Religions- und Kulturvielfalt leisten oder sich intensiv mit Fragen der polizeilichen Handlungsethik, den Menschenrechten sowie der Thematik Hasskriminalität auseinandersetzen (Hamburg).

53. Im Bereich der Fortbildung ist die Thematik beispielsweise in den dezentralen Führungskräftequalifizierungen der niedersächsischen Polizeibehörden konzeptionell verankert. Bisher wurden durch die Polizeiakademie Niedersachsen ca. 80 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aller Polizeibehörden geschult, welche aktuell die dezentralen Fortbildungen in den Behörden durchführen. Auf diese Weise sind bereits über 1500 Führungskräfte der Polizei qualifiziert bzw. sensibilisiert worden. Eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen erfolgt z.B. bei der Entwicklung der Lernanwendungen oder durch die Evaluierung der Trainingskonzepte (z.B. in Rheinland-Pfalz durch das Organisationspsychologische Institut der Universität Mainz).

54. In Thüringen wurde im Jahr 2013 die Stabsstelle „*Polizeiliche Extremismusprävention*“ in der Landespolizeidirektion mit dem Ziel eingerichtet, polizeiliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Bekämpfung des Extremismus

sowie Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung aufzubereiten und das Engagement bei der polizeilichen Präventionsarbeit, insbesondere gegen den Rechtsextremismus, nachhaltig zu stärken.

Ziele der polizeilichen Extremismusprävention sind:

- die Stärkung der Handlungssicherheit der Thüringer Polizei im Umgang mit politischem Extremismus und bei der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität sowie polizeiinterne Sensibilisierung für einen angemessenen Umgang mit Opfern dieser Straftaten,
- die Stärkung des Opferschutzes nach Straftaten mit extremistischem Hintergrund,
- Unterstützung der polizeilichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen bei der Ausrichtung von themenbezogenen Schulungen, insbesondere durch Entsendung von Referenten der Stabsstelle „Polizeiliche Extremismusprävention“
- Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen, u. a. zu den Themen: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Opferschutz in Fällen rechtsextremistischer Kriminalität, Interkulturelle Kompetenz/Interkulturelles Verstehen; die Schulungen erfolgen sowohl innerhalb der Thüringer Polizei als auch bei polizeixternen Einrichtungen (z. B. Schulen, (Kommunal-) Behörden etc.);
- Organisation und Ausrichtung von themenbezogenen Fachtagungen (im Jahr 2015 bspw. zu den Themen: „Politischer Extremismus – Ausgewählte Schwerpunkte“ sowie „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Zeiten von Flucht und Asyl“);

Speziell für die Polizeiorganisation werden Seminare im Rahmen des „*Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit*“ angeboten:

- „wahrnehmen\*verstehen\*reagieren – Umgang mit Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit in der polizeilichen Praxis“
- „Rechtsmotivierte Straftaten erkennen – Vertrauen von Minderheitengruppen in die Polizei stärken“
- „Interkulturelles Lernen – eine erfolversprechende Basiskompetenz“.

Zudem wurde eine Unterweisung in die „Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität“ konzipiert und im Rahmen der Fortbildung als Tagesseminar angeboten.

Weiterhin greift der Bereich „Polizeiliches Einsatztraining“ im Rahmen von Fortbildungen interkulturelle Besonderheiten des möglichen polizeilichen Gegenübers regelmäßig auf und behandelt diese individuell in praxisorientierten Szenarien im Rahmen von Einsatztrainings.

## **Justiz**

55. Bund: Im Rahmen der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird die komplexe Thematik politischen Extremismus` als Herausforderung an Gesellschaft und Justiz regelmäßig behandelt. So bietet die Deutsche Richterakademie - eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus ganz Deutschland - regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die in interdisziplinär ausgerichteten Tagungen umfassend die vielfältigen Fragestellungen zu Rechtsextremismus, sog. „Fremdenfeindlichkeit“ und Antisemitismus untersuchen.

56. Zahlreiche Angebote der Deutschen Richterakademie betreffen verhaltensorientierte Tagungen. Beispielhaft genannt seien Tagungen zur interkulturellen Kommunikation im Gerichtssaal, zur Vermittlung von Kommunikationskompetenzen als richterliches Qualitätsmerkmal oder zum Kommunikationstraining und zur forensischen Rhetorik. Darüber hinaus bieten die Bundesländer Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an.

57. Unabhängig von diesen Angeboten, die fortgeführt werden, plant das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz ein weitergehendes Aus- und Bildungsprojekt, über dessen Finanzierung der Deutsche Bundestag im Rahmen der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes noch zu befinden hat. Gegenstand des Vorhabens ist es, Bildungsmodule im Themenfeld Rassismus unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Rechtsrahmens zu entwickeln, zu

erproben und zur Verankerung in den etablierten Aus- und Fortbildungsstrukturen der Bundesländer bereit zu stellen. Dadurch sollen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dabei unterstützt werden, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen umzugehen. Auf dem Justizgipfel (s.o. Seite 14) haben die zuständigen Minister und Ministerinnen der Länder dieses Vorhaben einstimmig begrüßt.

58. Länder: Durch verpflichtend zu absolvierende Veranstaltungen des Fortbildungsprogramms wird in Bayern der Empfehlung bereits Rechnung getragen (Einführungstagungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Richterinnen und Richter). Um die gewünschte Breitenwirkung und insbesondere alle Dienstanfänger auch außerhalb der betreffenden Spezialabteilungen zu erreichen, wird wesentliches Basiswissen für die Strafverfolgung bei Taten mit extremistischem Hintergrund schon in den Einführungstagungen behandelt. Im Eröffnungsvortrag "Ausgewählte Probleme aus der staatsanwaltlichen Praxis" wird für die Thematik sensibilisiert und das Handwerkszeug vermittelt, um Anzeichen für einschlägige Bezüge erkennen zu können und ggf. Spezialreferenten bei der Polizei bzw. in der eigenen Behörde einzubeziehen. Sichergestellt wird so auch die Einhaltung der Berichtspflicht in Verfahren bei Straftaten mit extremistischem Hintergrund.

Auch in den obligatorisch von allen neu bestellten Richterinnen und Richtern zu absolvierenden Einführungstagungen wird die Thematik für Strafrichterinnen und Strafrichter insbesondere im Rahmen des regelmäßig angebotenen Beitrags zur Hauptverhandlung, zur Urteilsabfassung und zu Fragen der Strafzumessung behandelt. Eingegangen wird dort auch auf die zum 1. August 2015 in Kraft getretene Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs, wonach eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Motivation des Täters bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigen ist.

59. In Brandenburg werden von der Justizverwaltung Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen über Rechtsextremismus und zum Erwerb interkultureller Kompetenz angeboten. In den Fortbildungsprogrammen der Justizakademie des Landes Brandenburg finden sich für das Jahr 2015 und 2016 Seminare zum Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus für Strafrichter und

Staatsanwälte. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg hat im März/April 2016 sowie im Mai 2016 zwei Seminare mit je zwei Modulen zum Thema „Interkulturelle Kompetenz und Willkommenskultur“ veranstaltet.

60. In Bremen gibt es verschiedene einschlägige Einstiegsvorträge und Fortbildungen. Angeboten werden beispielsweise „Diversitymanagement für Führungskräfte“, „Diversity und Wahrnehmungsprozesse im Kontext der Rechtsprechung“, eine Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragstellen zu interkultureller Kompetenz sowie eine Fortbildung für Strafrichterinnen und -richter zu diesem Themenkomplex.

61. In Hamburg gab es den letzten Jahren landeseigene Fortbildungen zur „Interkulturellen Kommunikation im Gerichtssaal“. Ziel dieser Fortbildungen war auch, Opfer aus anderen Kulturen in ihrem Kontext zu sehen und die Richterschaft sowie die Staatsanwaltschaft für die Besonderheiten der Kulturkreise zu sensibilisieren. Es werden regelmäßig Schulungen für Richterinnen und Richter, staatsanwaltschaftliche Dezernentinnen und Dezernenten und Justizvollzugsbedienstete im Hinblick auf Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus mit dem Ziel angeboten, die in diesen Bereichen Beschäftigten weiter zu sensibilisieren.

62. In Niedersachsen werden eigene dienstübergreifend für alle Dienste konzipierte Fortbildungsveranstaltungen „Interkulturelle Kompetenz in der Justiz“ angeboten. Das Angebot ist aktuell massiv verstärkt worden. Das Oberlandesgericht Braunschweig führt darüber hinaus zentral für ganz Niedersachsen Fortbildungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Wachtmeistereien und der Rechtsantragstellen durch. Diese Maßnahme stärkt die Zugänglichkeit der Behörden für Angehörige ethnischer Minderheiten.

63. In Sachsen sind für 2016 folgende eigene Veranstaltungen vorgesehen:

- Umgang mit durch Trauer oder Schock traumatisierten Personen, 15. Mai 2016,
- Interkulturelle Kompetenz, September 2016,
- Umgang mit Opferzeugen, 22. November 2016.

## **Maßnahmen zur Meldung und Untersuchung von Beschwerden über Hasskriminalität**

### 64. Niedersachsen:

Beschwerdestelle Justiz: An die Staatsanwaltschaften gerichtete Beschwerden über Hasskriminalität werden dort auf ihre strafrechtliche Relevanz hin geprüft, bei Vorliegen strafrechtlicher Relevanz werden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Alle niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind zudem nach der Ausführungsvorschrift des Justizministeriums vom 23. Oktober 2015 „Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen“ (4107-402.27) verpflichtet, dem Niedersächsischen Justizministerium in Strafsachen zu berichten, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind. Diese Berichtspflicht wird u.a. näher präzisiert durch die Feststellung, dass dies bei Verfahren der Fall sein wird, die religiöse, antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst extremistisch motivierte Gewalttaten zum Gegenstand haben. In solchen Fällen sind die Einleitung sowie der Abschluss des Ermittlungsverfahrens und die strafgerichtliche Entscheidung mitzuteilen.

Beschwerdestelle Polizei: Beim Niedersächsischen Innenministerium wurde zum 1. Juli 2014 eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ eingerichtet. Diese Beschwerdestelle ist zuständig für Beschwerden und Eingaben, die direkt oder über das Ministerium eingehen einschließlich derer gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse beim Ministerium liegen, sowie Folgebeschwerden, das heißt Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Dienststellen. Ein wesentlicher Aspekt sind dabei Beschwerden, die von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden und von Polizisten sowie Verwaltungsbediensteten selbst - und zwar über alle Geschäfts- und Tätigkeitsbereiche des Innenministeriums hinweg. Die Beschwerdestelle ist dabei unabhängig von der Linienorganisation direkt dem Staatssekretär unterstellt.

65. Thüringen: Die „*Gemeinsame Dienstanweisung des Landeskriminalamtes Thüringen und der Landespolizeidirektion zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität*“ vom 13. August 2015 enthält u.a. folgende Regelungen:



- Sämtliche Delikte (nicht nur Gewaltstraftaten) sind auf das Vorliegen einer möglichen politischen Tatmotivation zu prüfen.
- In Fällen von Gewaltdelinquenz hat die Prüfung mit besonderer Intensität und anschließender Dokumentation zu erfolgen.
- In die Prüfung sind nicht nur Erkenntnisse zur Person des Täters, sondern auch Informationen zur Person des Opfers sowie Besonderheiten der Tatzeit, Tatörtlichkeit sowie aller tatbegleitenden Umstände einzubeziehen.
- Die Prüfung erfolgt fortlaufend während des gesamten Ermittlungsvorganges, jedoch mindestens im Rahmen der polizeilichen Erstmaßnahmen sowie bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft.
- Es wird ein eigener Vordruck zur „*Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten*“ geschaffen und in den Ermittlungsvorgang eingeführt.
- Es findet eine regelmäßige Belehrung und Kontrolle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht statt.

## **10 b) (v)**

### **Allgemein**

66. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Aydan Özoğuz, widmet ihr Schwerpunktjahr 2016 dem Thema Teilhabe unter dem Titel: „Teil haben, Teil sein. Partizipation in der Einwanderungsgesellschaft“. In verschiedenen Bereichen soll aktiv Bewusstsein geschaffen und Maßnahmen ergriffen werden u.a. sollen sich Behörden stärker interkulturell öffnen.

Aufbauend auf den operativen Zielen und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Integration hat die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern eine Befragung der Beschäftigten in der Bundesverwaltung initiiert um erstmals zu untersuchen, wie viele Menschen mit

Migrationshintergrund in den Bundesbehörden beschäftigt sind. Das soll ein Bewusstsein dafür schaffen, wo es Nachholbedarf gibt. Insgesamt haben sich zwischen Dezember 2014 und Oktober 2015 24 Behörden der Bundesverwaltung beteiligt, davon 13 Bundesministerien, das Bundeskanzleramt sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Bundeswehr sowie acht weitere Behörden aus dem nachgeordneten Bereich (u.a. das Bundeskriminalamt).

Der Ergebnisbericht des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung wurde am 26. Mai 2016 veröffentlicht. Der ermittelte Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung liegt auf Grundlage einer freiwilligen Teilnahme bei durchschnittlich 14,8 Prozent und ist damit deutlich über den Werten des Mikrozensus des Jahres 2013 für die allgemeine öffentliche Verwaltung von 6,7 Prozent. Die Studie liefert einen empirischen Beleg dafür, dass Beschäftigte mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung unterrepräsentiert sind. Im Vergleich der einzelnen Behörden besteht eine große Spannweite der Anteilswerte.

Mit der verstärkten Ansprache von Menschen mit Einwanderungsgeschichten in Stellenausschreibungen und einer gezielten Schulung von Personalentscheidern soll das erklärte Ziel der Bundesregierung erreicht werden, mehr Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.

67. Auch auf Länderebene haben sich die Landesregierungen die Stärkung der Vielfalt im Hinblick auf die Besetzung von Stellen innerhalb der Landesverwaltungen als politisches Ziel gesetzt. Beispielsweise ist es Ziel der hessischen Landesregierung und des Landes Berlin, in der Zusammensetzung ihres Personals die gleiche Vielfalt zu erreichen, wie sie in der Landesbevölkerung gegeben ist.

### **Justiz- und Polizeibehörden**

68. Auf Länder- bzw. Bundesebene sind die Justiz- und Polizeibehörden in besonderem Maße bemüht, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund bei den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden zu erhöhen. Im Rahmen von Einstellungsverfahren wird Wert auf personelle Vielfalt gelegt, da sich immer wieder u.a. die Sprachkenntnisse und das kulturelle Hintergrundwissen von Beschäftigten/Bediensteten mit Migrationshintergrund als wertvoll bei der täglichen Arbeit erweisen.

## **Justiz**

69. Bund: Der Generalbundesanwalt ist bestrebt, den Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten in seinem Personalbestand zu erhöhen. Im Bereich der Beamtenlaufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes kann die Personalgewinnung allerdings ausschließlich durch Abordnungen und Versetzungen aus dem Personalbestand der Landesjustizverwaltungen erfolgen. Bislang war allerdings nur in einem Fall eine Bewerbung einer Staatsanwältin mit Migrationshintergrund zu verzeichnen. Diese wurde in den Bundesdienst beim Generalbundesanwalt übernommen.

70. Länder: Die hessische Justiz nimmt sich bereits seit geraumer Zeit der Thematik der interkulturellen Öffnung der Verwaltung an. In verschiedenen erfolgreichen Kampagnen und in den Stellenausschreibungen der Justizbehörde Hamburg für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund besonders angesprochen und explizit zur Bewerbung aufgefordert. Diese und andere Maßnahmen haben zu einer spürbaren Erhöhung des Anteils bislang unterrepräsentierter Gruppen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in Hamburg geführt. In Niedersachsen finden - ressortübergreifend, aber auch speziell vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut Niedersachsen (SIN) organisiert - verstärkt Personalentwicklungsmaßnahmen für Führungskräfte statt, deren Ziel es ist, die interkulturelle Kompetenz gerade der Personalverantwortlichen zu erhöhen. Zu diesen Personalentwicklungsmaßnahmen zählen solche zur Stärkung der interkulturell sensiblen Führungs- und Personalkultur in der niedersächsischen Landesverwaltung, aber auch solche mit dem Schwerpunkt der diskriminierungsfreien Personalauswahl - Interkulturelle Schulungen für Auswahlkommissionen und Personalverantwortliche - . Dieses Angebot richtet sich in gleicher Weise an die Staatsanwaltschaften.

## **Polizei**

71. Um die gesellschaftliche Vielfalt im Polizeibereich auch in den eigenen Reihen abzubilden, wurden erhebliche Anstrengungen auf Bundes- und Länderebene unternommen. Insbesondere werden gezielt junge Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen und versucht, diese für den Polizeidienst zu gewinnen.

72. Bund: Auf Bundesebene haben das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund durchgeführt. Im Rahmen von zwei Projekten zur Nachwuchsgewinnung in der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt (Main) und in der Bundespolizeidirektion München kooperiert die Bundespolizei erfolgreich vor Ort mit den für Integration zuständigen Einrichtungen/ Migrantenselbstorganisationen und ausgewählten Schulen, die einen besonders hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund haben. Zugleich wurden die Werbemaßnahmen (z.B. Radiowerbung, Plakataktionen) deutlich verstärkt und die Zahl der Ausbildungsberater erhöht, um diesen Adressatenkreis zu erreichen.

73. Länder: Auf Landesebene wurden z.B. in Baden-Württemberg der Internetauftritt und die Werbebroschüren überarbeitet und die Wertschätzung von Vielfalt explizit thematisiert (<https://nachwuchswerbung.polizei-bw.de/web/index.php/kulturelle-vielfalt/#intro>). In diesem Zusammenhang wurde vom Integrations- und vom Innenministerium ein gemeinsames Modellprojekt initiiert. Unter dem Motto „Polizei Karlsruhe - breit gefächert“ werden seit Oktober 2013 verschiedene Maßnahmen für die Nachwuchswerbung und für die Sensibilisierung für Vielfalt bei der Polizei Karlsruhe erprobt. Zwischenzeitlich liegt der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei rund 20 Prozent.

74. Verschiedene Maßnahmen wurden in Bremen durchgeführt und zeigen bereits Wirkung (Stellenausschreibung auch in türkischer Sprache, Beteiligung an dem Werder Bremen Fanprojekt 'Stadionschule', Berufsinformationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Türkischen Elternverein in Bremen e.V. und der Deutsch Türkischen Gemeinde). Für das Einstellungsjahr 2015 haben sich insgesamt 347 junge Menschen mit Migrationshintergrund aus 49 verschiedenen Herkunftsländern beworben. Die Bewerberinnen und Bewerber gaben ihre Herkunft oder die ihrer Eltern bereits auf dem Bewerbungsbogen an oder sie wurde aufgrund der Daten auf der Geburtsurkunde oder während des mündlichen Verfahrens ersichtlich. Damit liegt der Anteil bei rund 20,2 % bezogen auf die Gesamtbewerberanzahl. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem letzten Jahr um 4 % und ist der höchste prozentuale Anteil der letzten 6 Jahre - Steigerung der Bewerberzahlen von 11,18% (2010) auf

20,15% (2015). Das Gesamteinstellungsverfahren der Polizeien Bremen und Bremerhaven 2014/2015 haben insgesamt 436 Bewerberinnen und Bewerber bestanden. Darunter 57 oder umgerechnet ca. 13 % Bewerberinnen und Bewerber mit einem Migrationshintergrund. Es wurden nach der Bestenauswahl 20 Anwärter/-innen mit Migrationshintergrund aus insgesamt 10 nichtdeutschen Nationen eingestellt. Dies entspricht einem Sechstel aller eingestellten Polizeikommissar-anwärterinnen und -anwärter im Jahr 2015.

75. Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund konnte sowohl bei den Bewerberinnen und Bewerbern als auch bei den Eingestellten in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht werden. Mittlerweile liegt der Anteil bei den eingestellten Mitarbeitern zwischen 10 und 20 Prozent (2015: mittlerer Dienst 18 %, gehobener Dienst 13,3 %).

76. Bei der niedersächsischen Polizei erfolgt seit einigen Jahren, nicht zuletzt aufgrund entsprechender intensiver Werbemaßnahmen, eine Steigerung der Bewerbungs- und Einstellungszahlen von Personen mit Migrationshintergrund. Entsprechend der Bewerberanteil im Jahr 2008 noch rund 9%, steigerte sich dieser auf aktuell über 19%. Hatten 2008 lediglich rund 4% der Polizeianwärterinnen und -anwärter einen Migrationshintergrund, so hat sich dieser Anteil bis heute mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 13,1%.

77. Erklärtes Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung ist seit langem, Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst einzustellen. Insbesondere in mehrsprachigen Informationsbroschüren, die bei den Schulen, den Arbeitsämtern und Polizeidienststellen ausgelegt sind, bzw. im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Polizei vorgehalten werden, erfolgen entsprechende Hinweise. Darüber hinaus werden ausländischen Institutionen Informationsveranstaltungen angeboten und Bewerbungsunterlagen zugestellt. Das in Zusammenarbeit des Polizeipräsidium Mainz mit dem Institut zur Förderung von Bildung und Integration (INBI) erfolgte Pilotprojekt „Vielfalt in der Polizei“ hatte das Ziel, mehr Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund für den Polizeidienst zu gewinnen und die Einstellungschancen dieser Zielgruppe zu erhöhen. Hierzu erfolgten Informationsveranstaltungen an Schulen und in

Migrantenorganisationen, eine Begleitung und Unterstützung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Seminare für Einstellungsberaterinnen und -berater der Polizei. Der Migrationsanteil lag bei den Einstellungen in der rheinland-pfälzischen Polizei 2014 bei 12,44 % und 2015 bei 13,5 %.

78. Die Landespolizei Sachsen-Anhalt ist ebenfalls bestrebt, den Mitarbeiteranteil mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Auf der Internetseite der Berufsinformation oder bei Stellenausschreibungen in den Medien wird explizit auch bei jungen interessierten Menschen mit Migrationshintergrund (auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit) geworben. Darüber hinaus nutzt die Berufsinformation insbesondere Veranstaltungen, bei denen eine große Zahl junger Menschen mit Migrationshintergrund zu erwarten ist, so z. B. das Begegnungsfest der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, die interkulturelle Woche in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd oder das Einbürgerungsfest des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Ebenso werden im Rahmen von Schulveranstaltungen oder Berufsmessen ausländische Mitbürgerinnen und -bürger über die Perspektiven bei der Polizei informiert.

### **III. Informationen zu Randnummer 19 der Abschließenden Bemerkungen**

79. Mit Verbalnoten vom 1. Juli 2013 und ergänzend vom 3. Februar 2015 hat die Bundesregierung auf die Mitteilung des Komitees vom 26. Februar 2013 (zu Mitteilung Nr. 48/2010) reagiert und über die Umsetzung informiert. Auf diese Verbalnoten wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

80. Der Ausschuss hat in seiner Schlussbemerkung Nr. 19 zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt:

*„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die der Ausschuss zu Mitteilung Nr. 48/2010, TBB-Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg ./.. Deutschland (der sogenannte „Sarrazin-Fall“), abgegeben hat, durchzuführen und über sie zu berichten. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Notwendigkeit wirksamer Reaktionen auf rassistische Hassreden in Übereinstimmung mit seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35.“*

81. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Ausschusses, dass entsprechend seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 wirksame Reaktionen auf rassistische Hassreden geboten sind. Allerdings stellt auch die Meinungsäußerungsfreiheit eines der zentralen Menschenrechte dar. Zur Wahrung einer demokratischen Debattenkultur ist es elementar, eine Balance zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen, das heißt zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und dem Recht einzelner und der Gesellschaft auf Schutz vor verletzenden Eingriffen andererseits.

82. Die Meinungsfreiheit ist sowohl für die Ausübung und den Schutz aller Menschenrechte als auch für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates unabdingbar. Sie wird durch verschiedene internationale Menschenrechtsverträge geschützt, insbesondere durch Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Notwendigkeit, die Meinungsfreiheit zu schützen, wurde auch in Artikel 4 ICERD Rechnung getragen, der festlegt, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 4 *„unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte“* zu erfüllen sind. Damit ist (auch) auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung Bezug genommen, welcher die Meinungs- und Informationsfreiheit statuiert.

83. Ein spezieller Aspekt tritt hinzu bei der Beurteilung der Frage, inwieweit rassistische Äußerung mit dem Mittel des Strafrechts verfolgt werden müssen. Das Strafrecht sollte nach Auffassung der Bundesregierung generell die „ultima ratio“, d.h. das schärfste Schwert staatlicher Reaktionsformen darstellen. Sicherlich sind auch im Meinungskampf Grenzen einzuhalten, und zur Verteidigung dieser Grenzen kann der Einsatz strafrechtlicher Mittel erforderlich sein. Ein Abbau von Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft kann letztlich jedoch nur mit einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt werden. Neben der strafrechtlichen Sanktionierung und insbesondere unterhalb der Strafbarkeitsschwelle für Meinungsäußerungen sind deshalb dem Diskurs und Aktivitäten aus der Mitte der Gesellschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Zu beachten ist, dass strafrechtliche Sanktionen im öffentlichen Meinungskampf immer auch einen sog. „chilling effect“ haben können, das heißt, sie können auch von Meinungsäußerungen abhalten, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen. Daher ist das Strafrecht nicht immer das richtige Mittel (siehe entsprechend auch *Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 34 von 2011, Rdnrn. 21, 34, 47; Aktionsplan des vom Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen eingesetzten Experten-Workshops vom 5. Oktober 2012 [„Rabat Action Plan“: Strafverfolgung sollte das letzte Mittel sein]; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Urteil vom 10. Oktober 2008, Soulas u.a. gegen Frankreich, Beschwerdenummer 15948/03; EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 15. Oktober 2015, Perincek gegen Schweiz, Rdnr. 196, 198; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), „General Policy Recommendation No. 15“ vom 8. Dezember 2015).*

84. Das Übereinkommen verlangt dementsprechend auch nicht, dass jede Äußerung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse gründen, und jede Äußerung, die zur Rassendiskriminierung aufreizt, strafrechtlich verfolgt wird. Es belässt vielmehr den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum für die Entscheidung, wann eine Strafverfolgung den Zielen des Übereinkommens am besten dient. CERD hat in seinen Mitteilungen *L.K. gegen die Niederlande (Mitteilung Nr. 4/1991 vom 16. März 1993, Rdnr. 6.5 )* sowie *Yilmaz-Dogan gegen die Niederlande (Mitteilung Nr. 1/1984 vom 10. August 1987, Rdnr. 9.4)* den Grundsatz der Zweckmäßigkeit („principle of expediency“) anerkannt, den er als „Freiheit, eine Angelegenheit strafrechtlich zu verfolgen oder nicht“ definiert. Der Ausschuss hat erklärt, dass für diesen Grundsatz Erwägungen des *ordre public* maßgeblich seien und dass „das Übereinkommen nicht so ausgelegt werden kann, dass es die Existenzberechtigung dieses Grundsatzes in Frage stellt“.

85. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das deutsche Strafrecht mit den Regelungen der §§ 130, 185 ff. Strafgesetzbuch angemessene und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Strafnormen enthält. Eine Änderung dieser Bestimmungen des materiellen Strafrechts ist deshalb nicht beabsichtigt.



86. Unabhängig davon ist es nach Auffassung der Bundesregierung unbedingt erforderlich, immer wieder zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Meinungsäußerungen geboten sind. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, die sich auf allen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland stellt.

87. Die Bundesregierung selbst hat in jüngster Zeit eine Reihe von Reformen auf den Weg gebracht, um dem Phänomen des Rassismus allgemeinstrafrechtlich effektiver begegnen zu können und die Schutzrechte (potentiell) Betroffener zu stärken. Im Strafgesetzbuch sind mit dem Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 mit Wirkung zum 1. August 2015 „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe explizit in den Katalog der Strafzumessungsumstände (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) aufgenommen worden. Diese sind grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen.

In den für Polizei und Staatsanwaltschaft verbindlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ ist neu geregelt worden, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe besondere Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die generelle Ermittlungsarbeit als auch für die Fälle, in denen eine Strafverfolgung nur bei öffentlichem Interesse stattfindet. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass die Gesetzeslage damit im Sinne der Mitteilung des Komitees verbessert worden ist.

88. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas hat alle Amtskollegen der 16 Bundesländer für den 17. März 2016 nach Berlin zu einer Konferenz eingeladen, um zu diskutieren, wie fremdenfeindliche oder rassistische Straftaten besser verhindert, rascher aufgeklärt und konsequenter geahndet werden können (s. bereits oben, Seite 14 unter Rdnr. 35 und Abschlusserklärung des Justizgipfels, Anlage 2.). Die Justizminister haben sich auf eine konsequentere und besser koordinierte Verfolgung extremistischer Straftaten geeinigt. Sie kündigten verschiedene Maßnahmen an, bei denen gründlicherer Informationsaustausch zwischen Ländern und Generalbundesanwalt (siehe hierzu bereits oben, Seite 7 unter Rdnr. 15) sowie bessere statistische Erfassung von Hasskriminalität im Vordergrund stehen. Zudem haben die Länder gute Erfahrungen gemacht, die bei

ihren Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zum Kampf gegen politisch motivierte Kriminalität eingerichtet haben. Gerade solch spezialisierten Staatsanwältinnen und – anwälte können auch in Zukunft noch stärker dazu beitragen, entsprechende Taten effektiver aufzuklären.

Damit Hasskriminalität im Internet wirksam verfolgt werden kann, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Informationen zur Verfügung gestellt, die leicht und verständlich erklären, wie Anzeigen aussehen sollten, mit denen auf Hasskriminalität im Netz aufmerksam gemacht wird. Hierzu hat das BMJV ein Merkblatt "Anzeigenerstattung - gemeinsam gegen Hassbotschaften" auf [bmju.de](http://www.bmju.de)

veröffentlicht:[http://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/TaskForce\\_Hatespeech/TaskForce\\_Hatespeech\\_node.html](http://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/TaskForce_Hatespeech/TaskForce_Hatespeech_node.html)

[http://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/TaskForce\\_Hatespeech/TaskForce\\_Hatespeech\\_node.html](http://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/TaskForce_Hatespeech/TaskForce_Hatespeech_node.html).

89. Bundesjustizminister Heiko Maas hat sich zudem – ebenso wie andere Mitglieder der Bundesregierung und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel – vielfach deutlich öffentlich gegen rassistische Hetze ausgesprochen. Bundesminister Maas hat dabei zusätzlich einen besonderen Schwerpunkt im Hinblick auf den grassierenden Rassismus im Internet gesetzt. So hat etwa auf seine Initiative hin das Unternehmen Facebook zugesagt, mit den privaten Beschwerdestellen noch enger und intensiver als in der Vergangenheit zusammenarbeiten und dafür sorgen, dass deren Hinweisen schnell und privilegiert nachgegangen wird. Auf Einladung des Bundesjustizministers ist eine Task Force von Internetanbietern, zivilgesellschaftlichen Organisationen, NGOs und Politik gegründet worden, die weitere Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet erarbeitet hat.

90. Auch Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière geht entschieden gegen Rassismus und Hassreden vor. Am 27. Januar 2016 hat er die Internetplattform „Altermedia Deutschland“ verboten. Bei „Altermedia Deutschland“ handelte es sich um eine der wichtigsten Informationsplattformen der rechtsextremistischen Szene im deutschsprachigen Raum. Sie verzeichnete jährlich mehrere Millionen Seitenaufrufe. Das Betreiberteam von „Altermedia Deutschland“ verbreitete rassistische,

ausländerfeindliche, antisemitische, homophobe und islamfeindliche Inhalte. Im Auftrag des GBA ermittelte das Bundeskriminalamt zudem gegen das Betreiberteam von „Altermedia Deutschland“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB.

91. Das vom Bundesrat im Jahr 2013 beim Bundesverfassungsgericht beantragte Verfahren zum Verbot der „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) wird vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz nach Kräften unterstützt. Bei der NPD handelt es sich um die bedeutendste rechtsextremistische Partei in Deutschland. Ausgehend von ihrem „Volksgemeinschafts“-Dogma betreibt sie eine aggressive rassistisch diskriminierende Agitation gegen Ausländer und andere Minderheiten. Anfang März ist das Bundesverfassungsgericht zu der Einschätzung gelangt, dass dem Verbotsverfahren keine Verfahrenshindernisse entgegenstehen, so dass nunmehr eine nähere materielle Prüfung der Verbotsvoraussetzungen erfolgen wird.